



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
510 Kinder- und Jugendförderung/ Kindergartenangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

036/13

1

Sitzungsvorlage

Datum: 24.01.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	05.03.2013	
2.				
3.				
4.				

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AG-KJHG NRW;
hier: Verein zur Förderung der katholischen Grundschule Eschweiler-Röhe e.V.**

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den o.a. Förderverein als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AG-KJHG NRW rückwirkend zum 01.01.2009 anzuerkennen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Verein zur Förderung der katholischen Grundschule Eschweiler-Röhe e.V. beantragt mit Schreiben vom 27.12.2012 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW rückwirkend zum 01.01.2009 (Anlage 1).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-KJHG NRW) anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzung erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(Anlage 2)

Die Anerkennung erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den vorgenannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachgewiesen werden.

Tätigkeitsfelder des Vereins zur Förderung der katholischen Grundschule Eschweiler-Röhe e.V. sind:

- Unterstützung der Schule (finanzielle Unterstützung von Schülern bei Klassenfahrten, Beteiligung an den Gesamtkosten bei Schulausflügen, Finanzierung der Software für die Erstellung der Homepage, Umbau des Schulhofes, finanzielle Beteiligung bei der Beschaffung von Lehrmitteln)
- Unterstützung der Betreuungsmaßnahme durch unterschiedliche Betreuungszeiten sowie Bereitstellung eines kostenpflichtigen Mittagessens. Derzeit werden 41 Kinder von insgesamt 7 Personen betreut.

Laut Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (Anlagen 3 und 4).

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des „Vereins zur Förderung der katholischen Grundschule Eschweiler-Röhe e.V.“ liegen damit nach den o.g. Ausführungen aus Sicht der Verwaltung vor. Die Zielgruppe ist mit Kindern klar definiert und die Ziele orientieren sich am § 1 SGB VIII. So hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Förderung einer kindlichen Entwicklung ist dabei nicht nur auf Erziehung begrenzt, sondern orientiert sich auch an Aspekten wie Betreuung und Bildung. Hierbei unterstützt der Verein Kinder in Eschweiler (Anlage 5).

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen wurden nachgewiesen und genügen dem Fachkräf-tegebot des § 72 SGB VIII (Anlage 6). Ebenfalls nachgewiesen wurde die Verfolgung gemeinnütziger Ziele sowie eine so genannte „Verfassungsgewähr“ im Sinne einer grundgesetzlichen Zielsetzung (§ 75 Abs. 1 Zi. 2 und 4 SGB VIII).

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Es ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Stadt Eschweiler.

Anlagen:

1. Antrag des Vereins zur Förderung der katholischen Grundschule Eschweiler-Röhe e.V. vom 27.12.2012
2. Gesetzliche Grundlage zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
3. Satzung des Vereins zur Förderung der katholischen Grundschule Eschweiler-Röhe e.V.
4. Freistellungsbescheid des Finanzamtes
5. Aufstellung der Tätigkeitsfelder des Vereins
6. Aufschlüsselung des Personals



Verein zur Förderung der katholischen Grundschule Eschweiler-Röhe e.V.

Vorsitzender: Frank Naeven, Matthias-Stiel-Str. 23, 52249 Eschweiler, Tel. 02403-36446

Stadt Eschweiler
51 Jugendamt
z. Hd. Frau Brettnacher
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Eschweiler, 27.12.2012

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Frau Brettnacher

Der Förderverein der katholischen Grundschule Röhe e.V. beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe rückwirkend bis einschließlich dem Jahr 2009.

Durch die von uns während der Schultage angebotene Ganztagsbetreuung der Schüler der Klassen 1 bis 4, ist der Förderverein im Rahmen der Jugendhilfe tätig.

Zurzeit befinden sich ca. 40 Kinder in der Betreuungsmaßnahme. Folgende Betreuungszeiten sind wählbar:

- 8:00 Uhr bis 13:30 Uhr
- 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit während der Betreuung ein Mittagessen zu einem Preis von derzeit 2,- € einzunehmen.

Weiterhin unterstützen wir die Schule bei der Finanzierung von Klassenfahrten und Schulausflügen. Der Förderverein beteiligt sich finanziell bei der Anschaffung von Lehrmitteln sowie von Sport- und Spielgeräten für die Schulpausen. Die Kosten der Homepage der katholischen Grundschule Röhe werden komplett vom Förderverein getragen.

Die Umgestaltung des Schulhofes wurde in den letzten Jahren vom Förderverein umgesetzt.

Zur Förderung sozialer Kontakte unter den Schülern und deren Eltern organisiert der Förderverein zusammen mit dem Lehrerkollegium diverse Veranstaltungen.



Verein zur Förderung der katholischen Grundschule Eschweiler-Röhe e.V.

Vorsitzender: Frank Naeven, Matthias-Stiel-Str. 23, 52249 Eschweiler, Tel. 02403-36446

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. priv. (ab 15:30 Uhr): 02403 / 36446

Tel. dienstl.: 02403-994-61191

Mobil: 01511 704 1549

Email: frank.naeven@arcor.de bzw. frank.naeven@rwe.com

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Naeven
(Vorsitzender)

Anlagen:

Satzung des Fördervereines

Letzter Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Kurzpräsentation des Vereines

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Eschweiler, BLZ 393 622 54, Konto 200 187 8010

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 25 1AG-KJHG - NRW

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,

2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist an Stelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,

3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Satzung

9

**des Vereins zur Förderung der katholischen Grundschule
Eschweiler-Röhe, Erfstraße 38, 52249 Eschweiler**§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der katholischen Grundschule Eschweiler-Röhe“. Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler, und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Zweiter Teil / Dritter Abschnitt (Steuerbegünstigte Zwecke)).

Zu diesen Aufgaben gehören:

- a) die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Grundschule Eschweiler-Röhe,
- b) die Erhaltung und Vertiefung des Kontaktes zwischen den jetzigen und ehemaligen Schülern, Eltern, Lehrern sowie allen übrigen Förderern der Schule.
- c) die Übernahme der Trägerschaft „Vormittagsbetreuung von acht bis eins“.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen

und ist mit Beginn des folgenden Tages wirksam. Ein Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Ein Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand anzuhören.

§ 4 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens DM 2,00. Eine Änderung der Beitragssatzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beitrag wird jährlich durch Lastschrift zum 01. März erhoben. Der Lastschriftbeleg dient zugleich als Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils das Kalenderjahr. Das Rumpfgeschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins am 03. September 1998 und endet am 31. Dezember 1998.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall muß die Einberufung innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- b) die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Berichts der Kassenprüfer,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- e) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und eines Beisitzers auf 2 Jahre.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Stellvertretenden Vorsitzenden

3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. Beisitzer
6. Schulpflegschaftsvorsitzenden (als geborenes Vorstandsmitglied)
7. Schulleiter oder seinem Stellvertreter (als geborenes Vorstandsmitglied).

Die Amtszeit des Vorstandes dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Über die Verwendung von Geldmitteln entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 Haftung und Kassenführung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die Belege über alle Einnahmen und Ausgaben werden gesammelt und sind in einer einfachen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Mitgliederversammlung offenzulegen.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können in jeder zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß begründet und von wenigstens 1/3 der Mitglieder eingereicht werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschweiler, verbunden mit der Auflage, das Vermögen des Vereins den Grundschulen in Eschweiler zu gleichen Teilen zur Verfügung zu stellen. 12

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18. November 1998 beschlossen.

Eschweiler, den 18. November 1998

Friz-Jr

Ingrid Effen

Ulrich Nolte

Barbara Schrows

Hilfried Lutz

Gisela Engel

Conrad Nitz

Der Verein wurde mit vorstehender Satzung am 28. Dezember 1998
unter VR 571 in das Vereinsregister eingetragen.

52249 Eschweiler, 28. Dezember 1999
Amtsgericht

Mandrela
Mandrela
Justizangestellte

Finanzamt Aachen-Kreis
Veranlagungsbezirk 064
Steuernummer 202/5706/2989
(Bitte bei Rückfragen angeben)

52070 Aachen 23.06.2010
Krefelder Straße 210
Telefon 0241/469-1415706
Telefax 0800 10092675202

Finanzamt, Postfach 101829, 52018 Aachen

Freistellungsbescheid

Herrn Steuerberater
Jürgen Meyer
Postfach 1457
52234 Eschweiler

für 2006 bis 2008
zur Körperschaftsteuer

als gesetzlicher Vertreter von

Verein zur Förderung der kath. Grundschule Esch.-Röhe
Erfstr. 110, 52249 Eschweiler

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung der Erziehung

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 07 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

>>> WinGF <<< *

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

100615

Steuernummer 202/5706/2989

Seite 2

Hinweise: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44 a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Hinweise

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Zu diesem Zweck wird Ihnen in 2012 ein Erklärungsvordruck für 2009 bis 2011 übersandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

derschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****
100615

>>> WinGF <<< *

Steuernummer 202/5706/2989

Seite 3

Freistellungsbescheid für 2006 bis 2008 zur Körperschaftsteuer vom 23.06.2010

+ weitere Informationen +

| Öffnungszeiten:

| Sprechstunden

| Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
| Mo. auch 13.30 - 15.00 Uhr
| und nach Vereinbarung

| Service- u. Informationsstelle

| Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
| Mo. auch 12.00 - 17.00 Uhr
| und nach Vereinbarung

| Nahverkehrsanbindung:

| Linie 51 bis Haltestelle Eisssporthalle,
| Linien 34 und 70 bis Haltestelle Polizeipräsidium, von dort 10 Minuten Fußweg

Dienstsiegel

>>> WinGF <<< *

100615

Der Förderverein der KGS Röhre



- ☐ Gegründet 1998
- ☐ Aufgaben:
 - ☐ Unterstützung der Schule
 - ☐ Träger der Betreuungsmaßnahme der KGS
- ☐ Zurzeit ca. 130 Mitglieder

Der Förderverein der KGS Röhre

- Unterstützung der Schule:
 - Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten
 - Beteiligung an den Gesamtkosten bei Schulausflügen
 - Finanzierung der Software für die Erstellung der Homepage der KGS
 - Umbau des Schulhofes
 - Finanzielle Beteiligung bei der Beschaffung von Lehrmitteln

Der Förderverein der KGS Röhre



Kath. Grundschule Röhre

- ☐ **Betreuungsmaßnahme**
- ☐ **Folgende Betreuungszeiten sind wählbar**
 - 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr (Elternbeitrag 35,- bzw. 30,- €)
 - 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Elternbeitrag 70,- bzw. 60,- €)
 - 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Elternbeitrag 35,- bzw. 30,- €)
- ☐ **In den Ferienzeiten und an beweglichen Feiertagen findet keine Betreuung statt**
- ☐ **Es besteht die Möglichkeit ein Mittagessen zu bestellen (2,- € pro Mahlzeit)**

Der Förderverein der KGS Röhre



Kath. Grundschule Röhre

- ☐ **Betreuungsmaßnahme**
- ☐ Nur Kinder von Mitgliedern des Fördervereins haben Anrecht auf einem Betreuungsplatz
- ☐ Der Betreuungsvertrag wird für die Dauer eines Schulhalbjahres abgeschlossen (August – Januar und Februar – Juli)
- ☐ Bei notwendigem Schulwechsel kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden

Der Förderverein der KGS Röhre



Kath. Grundschule Röhre

- ☐ **Betreuungsmaßnahme**
 - ☐ Zurzeit sind 41 Kinder in der Betreuung
 - ☐ Die Kapazitätsgrenze liegt bei den eingesetzten sieben Betreuerinnen bei ca. 40 Kindern

Der Förderverein der KGS Röhre



Kath. Grundschule Röhre

☐ Mitgliedschaft

- ☐ Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,- € pro Jahr, wobei die Grenze individuell nach oben verschoben werden kann.
- ☐ Der Mitgliedsbeitrag kommt **allen** Schülern der KGS Röhre zu Gute. Die Beiträge werden in der Regel nicht für die Betreuung verwendet. Der Vorstand des Vereines arbeitet ehrenamtlich.



Anlage 6

Verein zur Förderung der katholischen Grundschule Eschweiler-Röhe e.V.

Vorsitzender: Frank Naeven, Matthias-Stiel-Str. 23, 52249 Eschweiler, Tel. 02403-36446

Stadt Eschweiler
51 Jugendamt
z. Hd. Herr Tümmeler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

Eschweiler, 30.01.2013

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Tümmeler,
nachfolgend die gewünschten Angaben zu den von uns beschäftigten Betreuerinnen.

Zurzeit haben wir 7 Betreuerinnen auf 450,- € Basis im Förderverein angestellt:

Martina Heidinger
Marianne Schartman ausgebildete Erzieherin
Beatrix Aretz
Jutta Weißhaupt ausgebildete Erzieherin
Monika Schneider Absolventin Sportpädagogik-Lehrgang
Petra Minge
Brigitte Kembügler ausgebildete Erzieherin

Sollten Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. priv. (ab 15:30 Uhr): 02403 / 36446
Tel. dienstl.: 02403-994-61191
Mobil: 01511 704 1549
Email: frank.naeven@arcor.de bzw. frank.naeven@rwe.com

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Naeven
(Vorsitzender)